

# Geschäftsordnung



**Herausgeber:**            **Evangelischer Arbeitskreis (EAK)**  
EAK-Landesgeschäftsstelle

**Verantwortlich:**        CSU-Landesleitung  
Franz Josef Strauß-Haus  
Nymphenburger Str. 64  
80335 München

**Auflage: Juli 2007**

Die Vorsitzenden der Verbände müssen jedoch schriftlich und geheim gewählt werden.

- (6) Über alle Sitzungen der Organe des Evangelischen Arbeitskreises der CSU werden Beschlussprotokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind. Sie sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung als Kopie dem übergeordneten Organ zu übergeben.
- (7) In den Fällen, in denen diese Satzung keine näheren Bestimmungen trifft, sind die Bestimmungen der CSU-Satzung sinngemäß anzuwenden.

### § 13 Auflösung

- (1) Die Landesversammlung kann mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten die Auflösung des Evangelischen Arbeitskreises der CSU beschließen, wenn dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung enthalten ist.
- (2) Das Vermögen des Evangelischen Arbeitskreises der CSU geht an die CSU über.

### § 14 Schlussbestimmungen

Orts-, Kreis- und Bezirksverbände können ihre eigene Auflösung gemäß § 13, Abs. 1 beschließen; ihr Vermögen geht an den Landesverband über.

Diese Satzung wurde auf der Landesversammlung des EAK am **31. März 2007** in Nürnberg beschlossen, vom Landesvorstand der CSU am 23. Juli 2007 genehmigt und tritt am gleichen Tage in Kraft.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Unter der Bezeichnung "Evangelischer Arbeitskreis der Christlich-Sozialen Union in Bayern" besteht ein nicht-rechtsfähiger Verein. Die Kurzbezeichnung ist "EAK der CSU".
- (2) Der Sitz des Evangelischen Arbeitskreises der CSU ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Evangelischen Arbeitskreises der CSU ist es, staatsbürgerliche Bildungsarbeit zu leisten, für die politischen Ziele der Christlich-Sozialen Union unter der evangelischen Bevölkerung in Bayern zu werben und diese zur Mitarbeit und Mitverantwortung in der CSU zu gewinnen.
- (2) Der Evangelische Arbeitskreis der CSU gestaltet mit seinen Verbänden die Arbeit der Union durch Stellungnahmen zu politischen Grundsatz- und Tagesfragen aus evangelischer Sicht; er veranstaltet Tagungen und Versammlungen und wirbt durch die Herausgabe von Schrifttum.

### § 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder des Evangelischen Arbeitskreises der CSU können alle evangelischen Frauen und Männer werden, die die deutsche bzw. Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Landes besitzen und
  - a) ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben,
  - b) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
  - c) einen einwandfreien Leumund besitzen,
  - d) und entweder der CSU angehören oder ihrem Gedankengut nahe stehen; sie dürfen keiner anderen politischen Partei angehören.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand oder, wo keiner besteht, der Bezirksvorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann mit einer

Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Landesvorstand angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreis- bzw. Bezirksvorstand aus dem Evangelischen Arbeitskreis der CSU austreten. Ein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen besteht nicht.
- (5) Die Kreis- bzw. Bezirksversammlung kann auf Antrag ihrer Vorstandschaft ein Mitglied ausschließen, wenn es ehrenrührige Handlungen begangen hat oder sein Verhalten den Grundsätzen des Evangelischen Arbeitskreises der CSU zuwiderläuft. Gegen eine solche Entscheidung kann in einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Landesvorstand angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Evangelischen Arbeitskreises der CSU teilzunehmen und an der Gestaltung seiner politischen Arbeit aktiv mitzuwirken. Die Mitglieder vertreten die politischen Grundsätze der CSU und setzen sich für ihre Ziele ein.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für CSU-Mitglieder 6 Euro.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder, die nicht zugleich Mitglied der CSU sind, 20 Euro.
- (3) Der CSU-Landesleitung werden die für den Evangelischen Arbeitskreis der CSU vorgehaltenen Personal- und Sachkosten erstattet. Die verbleibenden Mittel verwaltet der Landesverband.
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar jeden Jahres fällig. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Bezirks- oder Landesvorstands ausge-

- (5) Die Kreis- bzw. Bezirksverbände legen dem Landessekretariat die Mitgliederlisten vor.

#### § 12 Verfahrensordnung

- (1) Die Versammlungen der Organe sind durch deren Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen zu erfolgen.

Die Landesversammlung muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei Bezirksverbände beantragen.

Die Vorstandschaften treten mindestens zweimal im Jahr zusammen; sie werden vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Kreis- und Bezirksvorstandschaften müssen einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes verlangt; die Landesvorstandschaft muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei Bezirksverbände oder ein Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes verlangt. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist (Poststempel); der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen.

- (2) Die Amtszeit der Amtsträger, Delegierten und Ersatzdelegierten beträgt zwei Jahre.
- (3) Ein Amtsträger oder Delegierter kann seines Amtes entbunden werden, wenn dies mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten des wählenden Organs beschlossen wird.
- (4) Die Organe des Evangelischen Arbeitskreises der CSU sind mit Ausnahme des § 13 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist bei Sammelabstimmung ein weiterer Wahlgang erforderlich, genügt die einfache Mehrheit. Alle Wahlen können per Akklamation erfolgen, wenn die Versammlung dies beschließt.

- (4) Der Landesvorstand beschließt den Stichtag für die den Delegiertenzahlen zugrunde zu legenden Mitgliederzahlen. Wird ein Verband nach dem Stichtag neu gegründet, ist bei der Ermittlung der Delegiertenzahlen die Mitgliederzahl zum Tag der Wahl zu berücksichtigen.
- (5) Der Landesvorstand wählt die Delegierten in die Bundesversammlung des EAK. Wählbar ist nur, wer Mitglied der CSU ist.

## § 10 Kassenprüfer und Revisoren

- (1) Die Kassenprüfer und Revisoren dürfen nicht Mitglied der Vorstanderschaft des zu prüfenden Verbandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer und Revisoren haben mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbandes zu prüfen und vor Entlastung des Vorstandes der Versammlung den finanziellen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Revisoren des Landesverbandes haben auch auf das Einhalten der Haushaltspläne zu achten.

## § 11 Geschäftsführung

- (1) Der Landesvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Evangelischen Arbeitskreises der CSU nach Maßgabe der Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesvorstandes. Er vertritt den Evangelischen Arbeitskreis der CSU gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Amtszeit der Amtsträger, Delegierten und Ersatzdelegierten beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Vorstandsmitglieder der Verbände sind berechtigt, an allen Versammlungen der nachgeordneten Verbände teilzunehmen.
- (4) Der Landesvorstand bestellt auf Vorschlag des Landesvorsitzenden einen Landesgeschäftsführer. Dieser leitet das Sekretariat des Evangelischen Arbeitskreises der CSU nach Maßgabe der Beschlüsse der Landesversammlung, des Landesvorstandes und im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden. Er ist berechtigt, an allen Versammlungen der Organe des Evangelischen Arbeitskreises der CSU teilzunehmen.

geschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als 3 Monate im Rückstand ist.

## § 5 Organisation

- (1) Der Evangelische Arbeitskreis der CSU gliedert sich der CSU entsprechend in:
  - Kreisverbände,
  - Bezirksverbände und
  - den Landesverband.
- (2) Soweit keine Kreisverbände bestehen, gehören die Mitglieder dem Bezirksverband direkt an. Sie können sich aber auch einem benachbarten Kreisverband anschließen.
- (3) Innerhalb eines Kreisverbandes können Ortsverbände bestehen, wenn es räumlich zweckmäßig erscheint. Die Ortsverbände wählen einen Vorsitzenden, der dem Kreisvorstand mit beratender Stimme angehört.

## § 6 Kreisverbände

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
  - a) die Kreismitgliederversammlung,
  - b) der Kreisvorstand.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand. Er besteht aus:
  - a) dem Kreisvorsitzenden,
  - b) bis zu drei Stellvertretern,
  - c) mindestens drei, höchstens fünf Beisitzern, unter ihnen ein Schriftführer und ein Kassier.

Im Falle des Bestehens von Ortsverbänden gehören ihm die Ortsvorsitzenden mit beratender Stimme an.

- (3) Die Kreismitgliederversammlung wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirksversammlung. Für je zehn angefangene Mitglieder ist je ein Delegierter und Ersatzdelegierter zu wählen.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer.

## § 7 Bezirksverbände

- (1) Organe des Bezirksverbandes sind:
- die Bezirksversammlung bzw. Kreismitgliederversammlung,
  - die Bezirksvorstandschaft.
- (2) Die Bezirksversammlung besteht aus den Kreisvorsitzenden und den von den Kreismitgliederversammlungen gewählten Delegierten (§ 6, Abs. 3). Sie wählt den Bezirksvorstand; er besteht aus:
- dem Bezirksvorsitzenden,
  - bis zu drei Stellvertretern,
  - mindestens drei, höchstens zehn Beisitzern, unter ihnen ein Schriftführer und ein Kassier.
- (3) Die Bezirksversammlung wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesversammlung auf Vorschlag der Kreisverbände. Für je angefangene 25 Mitglieder ist je ein Delegierter und Ersatzdelegierter zu wählen.
- (4) Die Bezirksversammlung wählt einen Kassenprüfer.
- (5) In Bezirksverbänden, in denen keine Kreisverbände bestehen, tritt die Kreismitgliederversammlung anstelle der Bezirksversammlung.

## § 8 Landesverband

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
- die Landesversammlung,
  - der Landesvorstand.

- (2) Die Landesversammlung besteht aus den von den Bezirks- bzw. Kreismitgliederversammlungen gewählten Delegierten (§ 7, Abs. 3). Sie wählt in den Landesvorstand:
- den Landesvorsitzenden,
  - bis zu vier Stellvertreter,
  - den Schriftführer und seinen Stellvertreter,
  - den Schatzmeister und seinen Stellvertreter,
  - zwölf Beisitzer.
- (3) Die Landesversammlung wählt zwei Revisoren.
- (4) Die Landesversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten über die Satzung des Evangelischen Arbeitskreises der CSU und ihre Änderungen.
- (5) Die Landesversammlung nimmt den Arbeitsbericht und den finanziellen Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes entgegen und erteilt die Entlastung.
- (6) Über die Auflösung des Evangelischen Arbeitskreises der CSU beschließt die Landesversammlung gemäß § 13, Abs. I.

## § 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem geschäftsführenden Landesvorstand, dem der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter, die beiden Schriftführer und Schatzmeister sowie der Landesgeschäftsführer angehören,
  - zwölf Beisitzer
  - den Bezirksvorsitzenden
  - den dem Evangelischen Arbeitskreis der CSU angehörenden Mitgliedern der Bundes und Landesregierung.
- (2) Der Landesvorstand beschließt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan.
- (3) Der Landesvorstand bestellt den Landesgeschäftsführer (§11, Abs. 3).